



Frauenverein Konolfingen

**STATUTEN
FÜR DEN
FRAUENVEREIN KONOLFINGEN**

I NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name, Sitz

In den Gemeinden Konolfingen, Häutligen und Niederhünigen besteht unter dem Namen "Frauenverein Konolfingen" ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Konolfingen.

Der Verein ist dem Kantonalverband SGF Bern/Freiburg angeschlossen.

Art. 2 Zweck

Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.

Er fördert die Gleichberechtigung für die Frau sowie deren Aus- und Weiterbildung. Er ist aktiv in der Jugend- und Altersarbeit.

Er verfolgt dieselben Zielsetzungen wie der SGF und unterstützt ihn in seinen Aufgaben im Rahmen seiner Möglichkeiten.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder, Jahresbeitrag

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Jahresbeitrag bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Besonders verdienten Mitgliedern kann die Ehren- oder Freimitgliedschaft verliehen werden. Ehren- und Freimitglieder zählen für den Kantonalverband als Mitglieder. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Es hat ein Rekursrecht an der nächsten Hauptversammlung. Diese entscheidet endgültig.

III VEREINSORGANE

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 5 Ordentliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Sie behandelt vor allem die in Art. 8 bezeichneten Geschäfte.

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens Ende November bzw. mind. 2 Monate vor der HV dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

Art. 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt Art. 5 Abs. 2 analog.

Art. 7 Beschlussfassung

Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds nicht geheime Abstimmungen bzw. Wahlen beschliesst.

Art. 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und allfälliger Nebenorganisationen (Brockenstube etc.)
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstands
 - Budget
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Präsidentin und der Kontrollstelle
- c) Festsetzen des Jahresbeitrags
- d) Beschlussfassung über Finanzgeschäfte, die CHF 10'000.00 übersteigen
- e) Änderung der Statuten und Erlass von Reglementen
- f) Auflösung des Vereins
- g) Beschluss über Gegenstände, die der Hauptversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind, vom Vorstand vorgelegt oder von Vereinsmitgliedern spätestens bis Ende November bzw. mind. 2 Monate vor der HV dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung schriftlich unterbreitet worden sind. In all diesen Fällen ist die ordnungsgemässe Traktandierung vorausgesetzt.

Art. 9 Vorstand, Mitgliederzahl, Ersatz

Der Vorstand besteht aus 9 bis 13 Mitglieder. Er wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin, die Sekretärin und die Kassierin.

Die Amtszeit des Vorstandes und der Präsidentin beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Rücktritte sind der Präsidentin mindestens drei Monate vor einer Hauptversammlung bekanntzugeben.

Art. 10 Entschädigungen

Den Vorstandsmitgliedern und eventuell Mitgliedern von Arbeitsgruppen sowie gegebenenfalls vom Verein beauftragten Personen, wie Delegierte in Spitex, Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen etc. werden mindestens die effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Art. 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Präsidentin muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder die Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder mit der Kassierin. Für den Postcheck- und Bankverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
- c) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- d) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
- e) Beschlussfassungen in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- g) Beschlussfassung für nicht budgetierte Finanzgeschäfte bis zum Betrag von CHF 10'000.00
- h) Einsetzen von Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- i) Ausschluss von Mitgliedern

Art. 14 Kontrollstelle, Rechnungsrevisorinnen/-revisoren

Die Hauptversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnungen und allfälliger Nebenrechnungen zwei Revisorinnen. Eine Amtsperiode dauert vier Jahre. Wiederwahl ist zweimal zulässig.

Die Revisorinnen/Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Revisorinnen/Revisoren erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN**Art. 15 Finanzwesen**

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, den Zuwendungen Dritter und Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen usw. bestritten.

Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Art. 16 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.

Art. 18 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V STATUTENÄNDERUNG**Art. 19 Voraussetzungen**

Statutenänderungen können nur von der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION**Art. 20 Auflösung**

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 21 Vermögensverwendung

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 21. März 2023 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen.

Die Präsidentin:



Marianne Plüss

Die Sekretärin:



Anita Möckli

Konolfingen, 21. März 2023